

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

Höfe0 § 13 Abs. 3 Satz 2

Für die Miterben des Übertragsnehmers eines Hofes
kommen Ausgleichsansprüche nicht mehr zur Entstehung,
wenn der Übertragsnehmer verstorben ist und alsdann
dessen Hoferbe den Hof veräußert.

BGH, Beschl.v. 10. November 1959 - V BLw 39/58 - OLG Hamm

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Ilse S. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] in H. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und
Beschwerdegegnerin sowie Rechtsbeschwerde-
führerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] I und [REDACTED]
in H. [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Ursula W. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihre Mutter, die Witwe Elfriede Friederike W. [REDACTED]
geb. S. [REDACTED]-K. [REDACTED] in W. [REDACTED], Post T. [REDACTED], Kreis F. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und
Beschwerdeführerin sowie Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in E. [REDACTED] -

wegen eines Ausstattungsergänzungsanspruchs und eines Aus-
gleichsanspruchs

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. November 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Raither

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 29.
April 1958 wird auf Kosten der Antragstellerin, die
der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, zurückge-
wiesen.

Der Geschäftswert für die Rechtsbeschwerdeinstanz
wird auf 25 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Friedrich W [REDACTED] sen. war seit 1910 Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung in D [REDACTED], die früher 69,2105 ha umfaßte, von der aber in den Jahren 1936 bis 1944 rund 32 ha im Wege der Enteignung abgetrennt wurden. Die Besitzung hatte darauf noch einen Einheitswert von 68 300 RM.

Friedrich W [REDACTED] sen. war verheiratet. Aus seiner Ehe sind eine Tochter Ilse (Antragstellerin), die seit 1939 mit dem Arzt Dr. St [REDACTED] verheiratet ist, und ein Sohn Friedrich hervorgegangen. Dieser war mit Elfriede S [REDACTED]-K [REDACTED] verheiratet. Ihrer Ehe sind zwei Töchter entsprungen, nämlich Ursula W [REDACTED] (Antragsgegnerin) - geboren am [REDACTED] 1940 und Inge W [REDACTED] - geboren am [REDACTED] 1942 - .

Friedrich W [REDACTED] sen. übertrug durch notariellen Vertrag vom 28. November 1940 seine Besitzung, die seit dem 1. Oktober 1933 Erbhof war, auf seinen Sohn Friedrich. Das vorhandene Barvermögen nahm er von der Übertragung aus; er behielt sich vor, über das erbhoffreie Vermögen eine besondere Verfügung zu treffen. In § 2 des Vertrages wurde für den Übergeber ein standesgemäßes Altenteil ausbedungen und in § 3 gesagt, daß der Übertragsnehmer weitere Gegenleistungen nicht zu übernehmen habe, auch seiner Schwester keine Abfindung zu zahlen brauche, da der Erbhof schulden- und lastenfrei sei und das erbhoffreie Vermögen voll ausreiche, um dem Übertragsnehmer noch ein sofort zu zahlendes



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Betriebskapital von 20 000 RM zukommen zu lassen. Dieser Vertrag wurde von dem Anerbengericht am 21. Januar 1941 genehmigt. Am 28. März 1941 wurde Friedrich W. [REDACTED] jun. als Eigentümer des Erbhofs im Grundbuch eingetragen.

Friedrich W. [REDACTED] jun. nahm als Wehrmachtsangehöriger am Kriege teil und war vermißt. Nach Beendigung des Krieges bewirtschaftete seine Ehefrau den Hof weiter, der noch eine Größe von rund 34 ha hatte. Sie verkaufterte als gerichtlich bestellte Abwesenheitspflegerin ihres Ehemannes in den Jahren 1950 bis 1954 alle Hofgrundstücke bis auf 0,4641 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem Einheitswert von 700 DM und die jetzt gemischt genutzte frühere Hofstelle, deren Einheitswert 33 600 DM beträgt. Den überwiegenden Teil der Ländereien des Hofes - rund 30 ha - verkaufte die Abwesenheitspflegerin an die Stadt D. [REDACTED], die am 14. Januar 1954 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Mit den durch die Veräußerung erzielten Kaufpreisgeldern erwarb die Abwesenheitspflegerin einen Hof in W. [REDACTED] bei T. [REDACTED], dessen Einheitswert 115 000 DM beträgt. Als Eigentümerin dieses Hofes ist jetzt die Antragsgegnerin eingetragen.

Auf Antrag der Abwesenheitspflegerin wurde ihr Ehemann am 28. September 1956 für tot erklärt und als Todeszeitpunkt der 31. Dezember 1945 festgestellt. Nach dem Hoffolgeseugnis vom 15. November 1957 ist die Antragsgegnerin Hoferbin des im Grundbuch von D. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 6457 eingetragen gewesenen Erbhofes geworden.

Die Antragstellerin macht im gegenwärtigen Verfahren einen Ausstattungsergänzungsanspruch auf Grund des § 30

REG und einen Ausgleichsanspruch aus § 13 HÖfEO geltend. Zur Begründung ihrer Anträge hat sie vorgetragen: Sie habe bereits vor der Übertragung des Erbhofes auf ihren Bruder geheiratet. Bei Abschluß des Übergabevertrages, von dessen Inhalt sie erst im Dezember 1955 Kenntnis erhalten habe, seien ihr Vater und ihr Bruder davon ausgegangen, daß ihre Ansprüche in vollem Umfang aus dem erbhoffreien Vermögen befriedigt werden könnten. Ihr Vater habe damals Reichsschatzanweisungen im Werte von 90 000 RM und Sparkassenguthaben in Höhe von 33 900 RM besessen sowie Hypothekenforderungen in Höhe von 25 000 RM gehabt. Von diesem Vermögen seien ihrem Vater nur Sparguthaben in Höhe von 3 150 DM verblieben. Die Reichsschatzanweisungen seien zur Zeit wertlos und würden voraussichtlich auch in der Folgezeit keinen Wert haben. Ihr Vater sei jetzt gezwungen, Unterhaltsansprüche gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen, Sie (Antragstellerin) habe von ihrem Vater im Jahre 1938 für Möbel insgesamt 6 311 RM und im Jahre 1939 einen Betrag von 10 000 RM erhalten. Mit den ihr zugewandeten weiteren kleineren Beträgen habe sie insgesamt rund 27 000 RM bekommen. Nach dem Reichserbhofrecht hätte sie noch weitere Zuwendungen als Ausstattung fordern können, die sie auch erhalten haben würde, wenn nicht durch den Währungsverfall und die Währungsumstellung völlig veränderte Umstände eingetreten wären.

Zur Begründung des Anspruchs aus § 13 HÖfEO hat die Antragstellerin geltend gemacht: Dieser Anspruch sei auch dann gegeben, wenn die Übertragung des Hofes unter der Geltung des Reichserbhofrechts vorgenommen worden sei. Die Fristen des § 13 HÖfEO seien gewahrt. Der Verkauf

des größten Teiles des Hofes an die Stadt D [REDACTED] habe durch Teilverträge vom 27. Februar, 12. Mai und 6. November 1953 stattgefunden. Durch den letztgenannten Vertrag sei der größte Teil der Hofesländereien veräußert worden. Aus dem Verkauf des Hofes habe die Antragsgegnerin 540 000 DM Erlöst. Der Wert der ihr noch verbliebenen Grundstücke des früheren Erbhofes betrage etwa 250 000 DM. Ihr Ausgleichsanspruch belaufe sich nach ihrer Berechnung auf 111 874 DM.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung der Anträge der Antragstellerin gebeten. Sie hat die Ansicht vertreten, daß das Landwirtschaftsgericht in Dortmund örtlich unzuständig sei, weil in B [REDACTED] ein Hof und eine Hofstelle nicht mehr vorhanden seien und der Hof nach W [REDACTED] verlegt worden sei. Die Antragsgegnerin hat weiter geltend gemacht: Ein Ausstattungsergänzungsanspruch stehe der Antragstellerin nicht zu; denn in dem Übergabevertrag sei bestimmt, daß an diese keine Abfindungen zu zahlen seien. Im übrigen habe die Antragstellerin Werte in Höhe von 26 488,93 RM aus dem Hofe erhalten. Mit dieser Summe, die wesentlich mehr als 1/3 des Einheitswertes des Hofes ausgemacht habe, sei die Antragstellerin voll abgefunden worden. Außerdem sei ein etwaiger Ergänzungsanspruch verwirkt und verjährt; denn die Antragstellerin habe bis zum Jahre 1955 keinen derartigen Anspruch erhoben.

Hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs aus § 13 HöfeO hat die Antragsgegnerin vorgebracht: Angesichts der Tatsache, daß ihr Vater für tot erklärt und der Zeitpunkt seines Todes auf den 31. Dezember 1945 festgesetzt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, daß der Hof nicht seitens ihres Vaters, sondern durch sie selbst veräußert

worden sei. Sie sei aber nur ihren Miterben gegenüber zur Ausgleichung verpflichtet. Auch eine solche Verpflichtung entfalle indessen, weil ein Ersatzhof angeschafft worden sei. Die Verlegung des Hofes sei wegen der ständigen Ausdehnung der Stadt D. notwendig gewesen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Anspruch auf Ergänzung der Ausstattung dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet, dagegen den Ausgleichsanspruch aus § 13 HÖfeO zurückgewiesen.

Diese Entscheidung haben beide Beteiligten mit der sofortigen Beschwerde angegriffen. Die Antragsgegnerin hat sich mit dem Rechtsmittel dagegen gewandt, daß der Antragstellerin ein Ausstattungsergänzungsanspruch dem Grunde nach zuerkannt worden ist, während die Antragstellerin die Abweisung des Ausgleichsanspruchs aus § 13 HÖfeO angegriffen hat. Die Antragstellerin hat in der Beschwerdeinstanz ihre Ansprüche auf höchstens 25 000 DM beschränkt.

Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen und auf das Rechtsmittel der Antragsgegnerin unter entsprechender Abänderung des angefochtenen Beschlusses den Antrag der Antragstellerin auf Ergänzung der Ausstattung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie ihre bisherigen Anträge weiter verfolgt. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, ihr war aber der Erfolg zu versagen.

1) Das Oberlandesgericht hat zunächst die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts geprüft und sie bejaht. Die Antragsgegnerin hält demgegenüber an der Auffassung fest, daß die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts nicht gegeben sei. Das Beschwerdegericht hat erstere, die auch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen ist (Beschuß des Senats vom 17. November 1953, V BLw 81/53), aus § 1 Nr. 5 LwVG hergeleitet. Es hat ausgeführt, nach dieser Vorschrift sei das Landwirtschaftsgericht für alle Versorgungsansprüche bei Höfen, Hofgütern, Landgütern und Anerbengütern zuständig. Dabei mache es, wie allgemein anerkannt sei, keinen Unterschied, ob die Versorgungsansprüche im Einzelfall auf Gesetz, Übergabevertrag, Verfügung von Todes wegen oder auf eine mit dem Hoferben selbst getroffene Abrede gegründet würden. Nach der Auffassung des Beschwerdegerichts kommt es entgegen der Ansicht von Wöhrmann-Herminhausen (LwVG § 1 Anm. 151, Seite 62) nicht darauf an, ob sich der Anspruch gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Hofes richtet, fallen vielmehr unter § 1 Nr. 5 LwVG alle Versorgungsansprüche bei landwirtschaftlichen Besitzungen, die zur Zeit der Entstehung des Anspruchs einem vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden besonderen Erbrecht unterstanden haben, wie es hier angesichts des damals geltenden Erbhofrechts der Fall gewesen sei. Damit befindet sich das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats,

der in seinem von dem Beschwerdegericht angeführten Urteil vom 21. Mai 1954 (V ZR 4/53, BGHZ 13, 324, RdL 1954, 219 - NJW 1954, 1241) denselben Standpunkt eingenommen hat, den auch Pritsch (Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Seite 88/89 und Fußnote 76) teilt. Einer Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, auf deren Verkenntung eine Beschwerde oder Rechtsbeschwerde nicht gestützt werden kann (§§ 23, 27 Abs. 2 Halbsatz 2 LWVG), bedarf es in dritten Rechtszuge nicht.

2) Das Beschwerdegericht ist hinsichtlich des Ausstattungsergänzungsanspruchs davon ausgegangen, daß er in § 30 REG seine Rechtsgrundlage finden könne. Es hat ausgeführt: Nach dieser Vorschrift habe der Antragstellerin anlässlich ihrer Verheiratung ein Anspruch auf Ausstattung insoweit zugestanden, als die Mittel des Hofes dies gestattet hätten. Nur das, was der Hof bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermöge, könne zur Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Nach ihren eigenen Angaben habe die Antragstellerin anlässlich ihrer Verheiratung 27 141 RM von ihrem Vater erhalten. Auch wenn man von der Größe des Hofes ausgehe, die er vor der Enteignung von rund 32 ha gehabt habe, sei die Ausstattung, welche die Antragstellerin bekommen habe, bei einem Einheitawert von 68 300 RM im Rahmen des § 30 REG angemessen gewesen. Da infolge der großen Landabgaben ein erhebliches erbhoffreies Vermögen vorhanden gewesen sei, dürfte Friedrich W. sen. bei der Übergabe des Hofes an seinen Sohn davon ausgegangen sein, daß er seiner Tochter aus diesem Vermögen noch Zuwendungen machen könne. Das sei auch offensichtlich die Ansicht des Anerbengerichts bei Genehmigung des Übergabevertrages gewesen. Nachdem dieses erbhoffreie Vermögen durch die Währungsreform zusammengeschmolzen sei, bestehe keine Möglich-

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 30 REG. Sie meint, der Ausstattungsergänzungsanspruch bestehe heute noch und sei mit Rücksicht auf den Wert des Hofes durch die gewährte Aussteuer nicht erfüllt.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 30 REG. Sie meint, der Ausstattungsergänzungsanspruch bestehe heute noch und sei mit Rücksicht auf den Wert des Hofes durch die gewährte Aussteuer nicht erfüllt.

Grundsätzen als noch teilweise bestehend anzusehen. über den Wegfall der Geschäftsgrundlage herausgebildet an, den geltend gemachten Versorgungsanspruch nach den des Vertrages nicht verkürzt worden sei, gehe es nicht um Ausstattungsanspruch sei bereits beim Abschluß des Übergabevertrages erfüllt gewesen. Da er durch § 5 und dessen Rechtmachtfolgerin herzuwachsen. Denn der kelt, daraus Ansprüche gegenüber dem Übertrageneher

Das Beschwerdegericht ist, wie sich aus seinen Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit ergibt, davon ausgegangen, daß der Ausstattungsanspruch der Antragstellerin aus § 30 REG mit der Übergabe des Hofes an ihren Bruder entstanden ist. Das ist nicht zu beanstanden. In der Literatur ist allerdings die Ansicht vertreten worden, daß Ausstattungsansprüche der weichen Erben gegen den Hofesübernehmer zu Lebzeiten des Altbauern - Friedrich W. - sen. lebt noch - nur aus einer etwaigen Vereinbarung im Übergabevertrag oder aus dem Gesichtspunkt des § 419 BGB hergeleitet werden könnten (Vogels, EHRSP § 30 REG Anmerkung zu Nr. 20; Wöhrmann, Das Reichserbnotrecht, 3. Aufl. § 30 Anm. II, 5 sowie Wöhrmann, Der Hofesübergabevertrag nach dem Reichserbnotgesetz, Seite 24/25; Klasse, EHRSP § 30 REG Anmerkung zu Nr. 18). Das Reichserbnotgericht hat sich mit dieser Auffassung in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1940 (2 RB 607/39, REHG 7, 371) auseinandergesetzt und ist dabei mit überzeugender Begründung zu dem Ergebnis gelangt, daß der

Ausstattungsanspruch aus § 30 Abs. 2 REG beim Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen bereits zu Lebzeiten des Übergebers gegen den Übernehmer des Erbhofes geltend gemacht werden kann. Mit Recht hat daher das Beschwerdegericht angenommen, daß § 30 REG die Rechtsgrundlage für den Ausstattungsergänzungsanspruch der Antragstellerin bilden könne. Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde soll das Oberlandesgericht, das seine Entscheidung auf Grund des § 30 REG getroffen hat, diese Vorschrift verletzt haben. Die Rechtsbeschwerde sagt indessen nicht, worin sie die Gesetzesverletzung findet. Eine solche ist nicht ersichtlich. Das Beschwerdegericht hat geprüft, ob die Antragstellerin außer den erhaltenen Zahlungen von rund 27 000 RM nach den Kräften des Hofes weitere Zuwendungen hätte beanspruchen können. Es hat diese Frage auf Grund der Leistungsfähigkeit des Hofes verneint. Einen Rechtsirrtum lassen diese Darlegungen nicht erkennen. Dem Oberlandesgericht ist auch darin beizutreten, daß die Antragstellerin aus der Zusammenschumpfung des erbhoffreien Vermögens durch den Währungsverfall und die Währungsreform einen Ausstattungsergänzungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nicht herleiten kann, da dieses Vermögen bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausstattung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat (REHG 3, 52; Vogels, Das Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. § 37 REG Anm. 141). Die Rechtsbeschwerde erwies sich danach hinsichtlich des Ausstattungsergänzungsanspruchs als unbegründet.

3) Einen Ausgleichsanspruch der Antragstellerin aus § 13 HÖfeO hat das Beschwerdegericht verneint. Es hat in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht angenommen, daß dieser Anspruch nicht etwa deshalb entfalle, weil für den veräußerten Hof ein Ersatzhof erworben worden sei. Das Oberlandes-

gericht hat daraus, daß der Bauer Friedrich W. [REDACTED] jun. mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden ist, hergeleitet, daß die Veräußerung des Erbhofes nicht von ihm, sondern von der Antragsgegnerin als Hoferbin vorgenommen worden sei. Es hat in Übereinstimmung mit Lange-Wulff (Höfeordnung, 4. Aufl, Seite 284) den Standpunkt eingenommen, daß § 13 Abs. 1 HöfeO den veräußernden Hoferben nur gegenüber seinen eigenen Miterben zur Ausgleichung verpflichte und daher eine solche Pflicht der Antragsgegnerin als Hoferbin nach ihrem Vater gegenüber der Antragstellerin nicht bestehe.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 13 HöfeO. Sie meint, die Todeserklärung des Bauern Friedrich W. [REDACTED] jun. müsse im Verhältnis zu der Antragstellerin außer Betracht bleiben, weil sie erst nach Rechtshängigkeit des Anspruchs erfolgt sei. Im Übrigen hält die Rechtsbeschwerde die Auslegung, die das Beschwerdegericht dem § 13 HöfeO gegeben hat, für zu eng. Sie weist darauf hin, daß § 13 HöfeO dem § 19 des Höfegesetzes für die Provinz H. [REDACTED] nachgebildet worden sei, und macht geltend, daß in der Literatur damals die Auffassung vertreten worden sei, beim Tode des Anerben sei, wenn sich der Hof wiederum nach Anerbenrecht vererbe, der Rechtsnachfolger des Anerben nicht nur seinen eigenen Miterben, sondern auch denen seines Rechtsvorgängers gegenüber zur Ausgleichung verpflichtet gewesen. Die Rechtsbeschwerde meint, § 13 HöfeO müsse dementsprechend ausgelegt werden. Nach ihrer Ansicht ist die Auffassung des Beschwerdegerichts zu formalistisch, da § 13 HöfeO doch dazu dienen solle, eine Benachteiligung der Miterben zu verhüten, die eintreten könne, wenn der Hoferbe den Hof unter Erzielung eines erheblichen Wert-

zuwachsen veräußere. Die Rechtsbeschwerde führt aus, nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die Geschwister des Hoferben an einem solchen Veräußerungsgewinn beteiligt werden, und hält ihre Auslegung des § 13 HÖfEO auch rechtspolitisch für billigenstwert, da der Ausgleichsanspruch der Geschwister des Hoferben nicht von dem Zufall abhängig sein dürfe, ob er selbst oder nach seinem Tode sein Erbe den Hof innerhalb der Frist von 15 Jahren veräußere.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Der Ansicht der Rechtsbeschwerde, daß die Todeserklärung des Bauern Friedrich W. [REDACTED] jun. im Verhältnis zur Antragstellerin ohne Wirkung bleiben müsse, weil der Anspruch aus § 13 HÖfEO im Zeitpunkt der Todeserklärung bereits rechtshängig gewesen sei, kann nicht beigetreten werden. Der Eintritt des Erbfalles stand allerdings erst mit der Rechtskraft des Beschlusses vom 28. September 1956 fest. Damals hatte die Antragstellerin den Ausgleichsanspruch nach § 13 HÖfEO bereits erhoben. Die Todeserklärung begründet auch nur die Vermutung, daß Friedrich W. [REDACTED] jun. am 31. Dezember 1945 gestorben ist. Solange die Vermutung des § 9 VerschG nicht widerlegt ist, muß indessen davon ausgegangen werden, daß der für tot Erklärte zu dem angegebenen Zeitpunkt verstorben ist. Die Vermutung aus § 9 VerschG wirkt, was die Rechtsbeschwerde übersieht, auch für und gegen alle. Die meisten Rechtsverhältnisse werden daher hinfort so behandelt, als ob der Tod feststehe. Das ist auch in erbrechtlicher Hinsicht der Fall. Die Ansicht der Vorinstanzen, daß der Erbfall am 31. Dezember 1945 eingetreten und die Antragsgegnerin damals, da der Erbfall unregelt war, Hoferbin geworden sei, ist danach ebenso wenig

zu beanstanden wie deren Schluß, daß nicht Friedrich W. jun. den Erbhof veräußert habe, sondern dies seitens der Antragsgegnerin geschehen sei. Der Erbhof in B. ist danach nicht von dem Übernehmer veräußert worden. Das hat zur Folge, daß den Miterben der Antragsgegnerin gegen sie ein Anspruch aus § 13 Abs. 1 HÖfeO zusteht.

Der Ansicht der Rechtsbeschwerde, auch die Antragstellerin habe einen Anspruch aus § 13 HÖfeO gegen die Antragsgegnerin, kann nicht beigetreten werden. Der Rechtsbeschwerde ist allerdings zuzugeben, daß § 13 HÖfeO Vorbilder in früheren landesrechtlichen Anerbengesetzen hat, die ähnlich wie § 13 HÖfeO die Miterben des Anerben gegen eine Veräußerung des Hofes durch ihn dadurch schützten, daß der Anerbe den erhaltenen Voraus nachträglich seinen Miterben gegenüber wieder zum Ausgleich zu bringen hatte. Entsprechend der Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 2 HÖfeO war auch in jenen Landesgesetzen vorgeschrieben, daß, wenn der Anerbe den Hof an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert hatte und der Erwerber sodann den Hof an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiterveräußerte, der Voraus auszugleichen sei. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß damals in der Literatur die Ansicht vertreten worden ist, der Anspruch auf Ausgleich bestehe für die Miterben des Anerben auch dann, wenn der Miterbe gestorben sei und sein Hofnachfolger den Hof an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiterveräußert habe. Diese Auffassung hat Linckelmann (Höfegesetz für die Provinz Hannover, 3. Aufl. § 19 Anm. 63, Seite 71) vertreten. Er gibt indessen für diese Ansicht keine Begründung, sondern sagt lediglich, in diesem Falle sei der zweite Anerbe aus einem doppelten Rechtsgrunde aus § 19 Hann.HöfeG

verpflichtet, und zwar einmal seinen Miterben gegenüber und außerdem aus dem Miterbenverhältnis seines Rechtsvorgängers, des verstorbenen Anerben, als Erbe, wenn die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen sei. § 19 HannHöfeG spricht aber ebenso wie § 13 HöfeO immer nur von der Veräußerung des Hofes, nicht aber von einem Eigentumserwerb durch Erbgang. Die Ansicht von Linckelmann findet danach im Gesetz keine Stütze. Drechsler (Das Höferecht in der Provinz Hannover, 3. Aufl. Seite 42 oben) meint, wenn der Anerbe sterbe, bleibe die Verpflichtung für seine Erben bestehen. Auch er gibt keine Begründung für diese Rechtsauffassung, sondern verweist lediglich auf die Ausführungen Linckelmanns. Meyer (Westfälisches Anerbenrecht, § 32 Anm. 5, Seite 95) vertritt in Bezug auf § 32 des Westfälischen Anerbengesetzes, der dem § 19 Hann.HöfeG entspricht, dieselbe Ansicht wie Linckelmann und Drechsler, die er in diesem Zusammenhang anführt. Er führt aus, der Abs. 3 des § 32 betreffe den Übergang des Hofes durch "Veräußerung", also durch Geschäft unter Lebenden. Sterbe der Anerbe und gehe sein Nachlaß kraft des gesetzlichen Erbrechts oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung auf seinen oder seine Erben über, so hafteten diese gemäß § 2058 BGB den Beteiligten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 32. Inwiefern aber eine Nachlaßverbindlichkeit vorliegen soll, wenn der verstorbene Anerbe den Hof nicht veräußert hat, legt Meyer nicht dar. Fischer (Gesur Anm. 8 zu § 13 HöfeO, Seite 1346) folgert aus § 13 Abs. 3 HöfeO zutreffend, daß der Ergänzungsanspruch des Miterben aus Abs. 1 auch gegen den Erwerber weiterbestehe, bis die schon laufenden 15 Jahre verstrichen seien. Nach seiner Meinung gilt dasselbe, wenn der Hof innerhalb der 15 Jahre

durch Erbgang den Eigentümer wechselt. Er bezieht sich hierfür auf Linckelmanns Ausführungen zu § 19 Hann.HöfeG.

Lange-Wulff (Die Höfeordnung, 4. Aufl. § 13 HöfeO, Bemerkung 179 unter 2, Seite 284) und Wöhrmann (Landwirtschaftsrecht, § 13 Anm. II, 4) sind der Ansicht, daß den Miterben des verstorbenen Hoferben, der selbst den Hof nicht veräußert hat, ein Ausgleichsanspruch nach § 13 HöfeO nicht zusteht, wenn der Hoferbe des Verstorbenen den Hof an eine Person veräußert, die ihm gegenüber nicht hoferbenberechtigt ist. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Durch die Vorschriften des § 12 HöfeO werden die gesetzlichen Miterben des Hoferben im Vergleich zu ihren Rechten nach allgemeinem Recht benachteiligt, da sie nur einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages gegen den Hoferben erhalten, der nach dem regelmäßig erheblich unter dem Verkehrswert liegenden Einheitswert des Hofes berechnet wird, und der durch den Voraus des Hoferben von $\frac{3}{10}$ eine weitere Schmälerung erfährt. Der Zweck der darin liegenden Bevorzugung des Hoferben, den Hof der Familie als deren Sitz und Rückhalt zu erhalten und seine Leistungsfähigkeit durch Vermeidung einer übermäßigen Belastung mit Abfindungsansprüchen zu gewährleisten, wird vereitelt, wenn der Hoferbe den Hof einige Zeit nach dem Erwerb an eine familienfremde Person veräußert. Damit entfällt der rechtspolitische Grund, aus dem der Hoferbe eine Besserstellung gegenüber seinen Miterben erfahren hat. § 13 HöfeO trägt dem Rechnung, indem er vorschreibt, daß die Miterben, wenn der Hoferbe

den Hof innerhalb 15 Jahren nach dem Erwerb veräußert, von ihm verlangen können, so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall eine Auseinandersetzung über den ganzen Nachlaß nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts stattgefunden hätte. Dieser Anspruch besteht nach § 13 Abs. 3 Satz 1 HÖfeO nicht, wenn der Anerbe den Hof an einen hoferbenberechtigten Verwandten veräußert, Wöhrmann (aaO Anm. II, 2) legt diese Vorschrift zutreffend dahin aus, daß eine Veräußerung dann nicht ausgleichspflichtig ist, wenn der Hoferbe den Hof im Wege des Übergabevertrages an eine hoferbenberechtigte Person übergibt und dabei die in einem solchen Vertrage üblichen Gegenleistungen vereinbart. In einem solchen Falle fehlt es, worauf Wöhrmann mit Recht hinweist, an einer Verteilungsmasse, über die eine weitere Auseinandersetzung stattfinden könnte. Die Übertragung des Hofes auf den Erwerber könnte aber zu einer Benachteiligung der Miterben des Veräußerers führen, wenn die Veräußerung im Einverständnis mit dem Erwerber zu dem Zweck vorgenommen würde, daß dieser den Hof an eine nicht hoferbenberechtigte Person weiter veräußert; denn dann würde eine Veräußerung des Hofes an diese durch den Übergeber nicht vorliegen und infolgedessen würden für seine Miterben keine Ausgleichsansprüche entstehen. Gegen eine solche Umgehung der Ergänzungspflicht will § 13 Abs. 3 Satz 2 HÖfeO die Miterben des Veräußerers schützen. Veräußert der Erwerber den Hof innerhalb der Frist von 15 Jahren seit dem Eigentumserwerb des Veräußerers an eine nicht hoferbenberechtigte Person, so ist er den Miterben seines Rechts-

vorgängers nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 2 HÖfeO ausgleichspflichtig. Daneben entsteht auch ein Ausgleichsanspruch der eigenen Miterben des Erwerbers aus § 13 Abs. 1 HÖfeO. Durch die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 soll es dem Hoferben unmöglich gemacht werden, sich durch die Veräußerung des Hofes an eine hoferbenberechtigte Person der Ausgleichspflicht gegenüber seinen Miterben zu entziehen und darüber hinaus möglicherweise auch noch im Zusammenwirken mit dem Erwerber im Wege der Weiterveräußerung durch diesen an eine familienfremde Person weitere ungerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die genannte Vorschrift stellt danach - wenn man von den selteneren und deshalb weniger bedeutsamen Fällen der Zwangsversteigerung und der Enteignung absieht - darauf ab, daß der Hoferbe sich freiwillig des Hofes entäußert. Dadurch, daß er sich auf diese Weise der Einflußnahme auf das weitere Schicksal des Hofes begibt, soll seinen Miterben kein Nachteil erwachsen können. Für diese rechtspolitischen Erwägungen ist aber kein Raum, wenn der Hoferbe stirbt und der Hof dadurch im Erbgang auf den berufenen Rechtsnachfolger übergeht. In diesem Falle fehlt es an einer "Veräußerung" des Hofes und der Möglichkeit, daß sich der Hoferbe durch Umgehung der Ausgleichspflicht nicht zu billigen Vorteilen gegenüber seinen Miterben verschafft. Die Vererbung des Hofes kann daher seiner Veräußerung nicht gleichgestellt werden. Eine entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 HÖfeO auf den in das Gesetz nicht einbezogenen Fall des Erbanges erscheint daher nicht möglich. Lange-Wulff (aaO) ist auch darin beizutreten, daß der Erwerber des Hofes den Miterben seines Rechtsvorgängers nicht als dessen Erbe zur Ausgleichung verpflichtet ist; denn gegen

jenen ist, da er den Hof nicht veräußert hat, ein Ausgleichsanspruch nicht entstanden, so daß auch keine Nachlaßverbindlichkeit vorhanden ist, deren Erfüllung ihm als Erbe zur Last fallen könnte.

Das Beschwerdegericht hat danach einen Anspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin auf Ausgleichung auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 2 HÖfO ohne Rechtsirrtum verneint.

4) Nach alledem war der Rechtsbeschwerde der Erfolg zu versagen. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock